

2833 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle)

Die Ständige Internationale Kommission für die Prüfung von Handfeuerwaffen (C.I.P.) hat für bestimmte Arten von Handfeuerwaffen eine Typenprüfung anstelle der bisher in Österreich vorgesehenen Einzelprüfung samt technischen Durchführungsbestimmungen beschlossen. Durch den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates sollen diese Beschlüsse im innerstaatlichen Recht durchgeführt werden, wozu sich Österreich im Übereinkommen über die gegenseitige Anerkennung von Beschußzeichen für Handfeuerwaffen, BGBl.Nr.269/1971, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.476/1975 verpflichtet hat. Dabei soll auch die gesetzliche Grundlage für die entsprechenden im Verordnungswege durchzuführenden Maßnahmen geschaffen werden.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 29. Mai 1984 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 23. Mai 1984 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Beschußgesetz geändert wird (2. Beschußgesetz-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1984 05 29

Dkfm. Dr. P i s e c
Berichterstatter

Ing. E d e r
Obmann